

Nutzungsbedingungen der Software Connected Manufacturing / Connected Metrology

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Nutzungsbedingungen finden ergänzend zu den „Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen“ Anwendung auf die Software „Connected Manufacturing“ und „Connected Metrology“.
2. Durch die Verwendung der Software erkennt der Mieter diese Bestimmungen an. Falls der Mieter die Bestimmungen nicht akzeptiert, ist dieser nicht berechtigt, die Software zu verwenden.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Gödde ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Definitionen

1. „Software“ ist das in der Lizenzvereinbarung gebuchte Computerprogramm im Objektcode inklusive des zugehörigen Handbuchs.
2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
3. „Vermieter“ ist diejenige Gesellschaft, die als Lizenzgeber dem Mieter gegen Entgelt die Software für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellt.

§ 3 Gegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software „Connected Manufacturing“/„Connected Metrology“ nebst Einräumung der zu deren bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 4.
2. Der Vermieter stellt dem Mieter die Software installiert auf einem Server und/oder über die Digitale Service Plattform zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Software-as-a-Service-Angebot.
3. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. In die Software ist ein zugehöriges Handbuch integriert.

§ 4 Rechteeinräumung

1. Der Mieter erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Verwenden der installierten Software nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
2. Der Mieter ist nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Software zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
4. Verstößt der Mieter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Vermieter zurück. In diesem Fall hat der Mieter die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien der Software zu löschen oder dem Vermieter auszuhändigen.

§ 5 Schutz der Software

1. Hinsichtlich der Connected Manufacturing Software ist der Mieter verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.
2. Für Connected Metrology findet dieser Paragraf keine Anwendung.

§ 6 Datenschutz, Auswertung und Cybersicherheit

1. Der Vermieter ist berechtigt alle mittels der Connected Manufacturing und Connected Metrology Software erfassten Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung, insbesondere auch die Auswertung der Daten, erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO im Rahmen der Vertragserfüllung.
2. Der Vermieter ist weiter berechtigt, alle ermittelten und gespeicherten Produkt- und Nutzungsdaten der Connected Manufacturing und Connected Metrology Software, die nicht personenbezogen sind, auszuwerten. Die Auswertung umfasst das gesamte verwaltete Produktportfolio der Software. Dies erfolgt insbesondere zu dem Zweck, dem Mieter entsprechende Angebote zu unterbreiten, um z.B. den Produktbestand des Mieters zu optimieren.
3. Der Vermieter verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und regelmäßig zu aktualisieren, um die Sicherheit der Daten gemäß der NIS2-Richtlinie zu gewährleisten. Dies umfasst Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sowie ein effektives Incident Management.
4. Der Vermieter verpflichtet sich, alle Datenschutzbestimmungen gemäß dem Data Act einzuhalten und sicherzustellen, dass die Daten des Mieters jederzeit geschützt sind. Der Mieter hat das Recht auf Zugang und Portabilität seiner Daten. Dies gilt gemäß der Vorgaben entsprechend §14 (5).
5. Der Vermieter verpflichtet sich, alle Sicherheitsvorfälle unverzüglich zu melden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen. Der Vermieter wird regelmäßige Risikobewertungen durchführen und Maßnahmen zur Risikominderung implementieren.
6. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter transparent über die Datennutzung und -verarbeitung zu informieren.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - a. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - b. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
3. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
4. Verbundene Unternehmen nach § 15 AktG werden im Sinne dieser Vereinbarung nicht als Dritte angesehen.

§ 8 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

1. Die Vergütung für die Überlassung ist abhängig von dem gebuchten Paket des Mieters. Die Auflistung gewünschter Leistungen zzgl. Preisen ist im „Lizenzvertrag über die Software Connected Manufacturing/ Connected Metrology“ ersichtlich. Gödde behält sich vor, dass der Preis für die Leistungen während der Vertragslaufzeit angepasst werden kann. Eine Preisanpassung kann vorgenommen werden, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Leistungen wesentlich ändern. Als wesentliche Kostenänderung gilt insbesondere eine Änderung der Personalkosten, Materialkosten und der gesetzlichen Abgaben, gleichermaßen wie die Erhöhung des Umfangs der Leistungen durch eine Weiterentwicklung der Software. Gödde hat die Preisanpassung drei Monate vor Inkrafttreten anzukündigen. Ist der Mieter mit der Preisanpassung nicht einverstanden, steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann ohne Einhaltung einer bestimmten Frist ausgeübt werden.
2. Die Vergütung ist für den jeweiligen Monat innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Abweichungen hiervon können im Rahmen einer gesonderten Rechnungstellung vereinbart werden.
3. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
4. Sofern die Gegenleistung des Mieters dem Einbehalt von Quellensteuern nach lokalem Recht unterliegt, verpflichtet sich der Mieter, die sich daraus ergebenden steuerlichen Pflichten gegenüber den Steuerbehörden eigenständig zu erfüllen. Die Höhe der an den Vermieter zu entrichtenden Vergütung bleibt davon unberührt.
5. Die Verzugszinsen betragen neun Prozentpunkte (9 %-Punkte) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

§ 9 Bereitstellung/Updates

1. Die Bereitstellungsbedingungen ergeben sich aus dem „Lizenzvertrag über die Software Connected Manufacturing/ Connected Metrology“ selbst.
2. Updates werden dem Mieter kostenlos und nach Absprache zur Verfügung gestellt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelanzeige

1. Der Vermieter gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Vermieter wird auftretende Mängel in angemessener Zeit beseitigen
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

§ 11 Schutzrechte Dritter

Der Vermieter stellt den Mieter von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Programmen in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei.

§ 12 Haftung

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Schäden und Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Der Vermieter haftet unbeschränkt
 - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b. für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - c. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

- regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- d. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - e. im Umfang der übernommenen Garantie.
3. Der Vermieter haftet nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall des (2) gegeben ist. Der Vermieter haftet ebenso nicht für Schäden, die durch vom Mieter hochgeladene Daten und damit verbundene Informationssicherheitsrisiken verursacht werden. Der Vermieter haftet ebenso nicht für Schäden, die durch Angriffe auf das Netzwerk des Mieters entstehen, deren Ursache nicht im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen stehen.
 4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Vermieters.

§ 13 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich einen eigenen Mitarbeiter mit Administratorrechten bei der Erstinstallation der Software dem Vermieter für Rückfragen bereitzustellen. Hiervon kann beim Erwerb der Version Connected Manufacturing sowie der Version Connected Metrology ohne weitere Schnittstellen abgesehen werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich:
 - a. Dem Vermieter einen wie zum Zeitpunkt der Erstinstallation unveränderten Administratorenzugang zu gewähren (bei Änderungen ist der Vermieter unverzüglich zu informieren)
 - b. Keine eigenständigen Updates (insb. des Betriebssystems) oder mechanische Änderungen am Server durchzuführen
 - c. Keine Softwareinstallation der Software durchzuführen
 - d. Kein Reverse- Engineering der Software oder Hardware durchzuführen und
 - e. Soweit vorhanden, den Server, auf welchem sich die Software befindet, mit ausreichend Kühlluft zu versorgen sowie staubfrei und trocken aufzustellen.
3. Sollte einer der unter diesem Punkt aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt sein, kann der Vermieter die Aufrechterhaltung der Software bzw. die Nutzung nicht gewährleisten.
4. Die überlassene Software darf weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Vermieter zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Mieter Nutzungsrechte des Vermieters dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Vermieters hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei diese Form auch per E-Mail oder in anderen digitalen Formaten, die den Erklärenden eindeutig identifizieren, gewahrt ist.
4. Mit Vertragsbeendigung ist der Mieter zur Löschung sämtlicher vorhandener Software und Rückgabe des zugehörigen Materials innerhalb von 10 Werktagen verpflichtet.
5. Der Mieter kann im Falle der Kündigung seine nichtpersonenbezogenen Werkzeug- und Auftragsdaten inklusive hochgeladener Dateien (NC-Programme, Zeichnungen) erhalten. Die Herausgabe dieser Daten kann der Mieter auch verlangen, wenn der Vermieter den Softwarebetrieb einstellt. Der Vermieter wird in diesen Fällen die nichtpersonenbezogenen Nutzungsdaten des Mieters innerhalb von 30 Werktagen herausgeben. Dies umfasst nicht die gem. § 6 Abs. 2 durch den Vermieter erfolgten Datenauswertungen. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Mieters entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Mieter hat dabei keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

§ 15 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen von Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
2. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
3. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Vertragsprodukte nachgeliefert oder Zahlungen erstattet werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vermieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an andere Unternehmen der Hoffmann Group oder Partner der Hoffmann Group weiterzugeben oder durch diese erfüllen zu lassen.
2. Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist der Vermieter berechtigt, diese Nutzungsbedingungen, sowie weitere Konditionen zu ändern oder zu ergänzen. Der Vermieter wird dem Mieter die Änderungen oder Ergänzungen auf der im Lizenzvertrag angegebenen Webseite zur Verfügung stellen.
3. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht anwendbar.
4. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Mieter wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Vermieters steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
5. Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.
7. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.